



Aufruf zum 38. landesweiten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ in Hessen

(Stand: 24.10.2023)

Die Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Priska Hinz, ruft gemeinsam mit den Landkreisen die Dörfer auf, sich am 38. landesweiten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zu beteiligen.

Prämiert werden innovative Ideen und Projekte, die das Leben in Dörfern attraktiv gestalten sowie das Engagement der Dorfgemeinschaft insgesamt. Im Wettbewerb zeigen die Menschen vor Ort, was sie bewegt und wie sie das Zusammenleben und das Miteinander in ihrem Dorf zukunftsfähig gestalten. Der Wettbewerb soll nachahmende Personen anregen, sich zu engagieren und kreative Ideen umzusetzen.

Bewertet werden alle Aspekte der Dorfentwicklung: soziale Einrichtungen rund um das Dorf, Kulturangebote und ein lebendiges Vereinsleben sowie eine attraktive und verantwortungsvolle Bau- und Grüngestaltung oder wirtschaftliche Aspekte. Jedes Dorf mit bis zu 3.000 Einwohnenden kann mitmachen! Für eine erfolgreiche Teilnahme spricht, wenn

- sich die Menschen vor Ort und die Verwaltung an der Ideenfindung beteiligen,
- gemeinsam die Dorfentwicklung gestaltet wird und
- mit konkreten Aktivitäten die Herausforderungen der Zukunft gemeistert werden.

1. Was ist Inhalt des Wettbewerbs?

Im Mittelpunkt des Wettbewerbs steht das bürgerschaftliche Engagement. Gesucht werden Dörfer, die als Gemeinschaft dafür sorgen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt. Dabei wird in erster Linie die Qualität der Entwicklungsschritte der vergangenen Jahre bewertet, und nicht das erreichte Niveau.

Unser Dorf ist ein guter Ort zum Leben: Impulse für Wirtschaft und Infrastruktur

Aktive Dorfgemeinschaften engagieren sich für Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklung in ihrem Ort. Oftmals helfen ein Leitbild oder eine Leitidee, bei deren Umsetzung Initiativen für eine bessere Versorgung, Infrastruktur sowie soziale und kulturelle Angebote entstehen. Dies trägt zu einer positiven Gesamtentwicklung des Dorfes bei.

Unser Dorf fördert Zusammenhalt: Ideen und Projekte für ein soziales Miteinander

Im Wettbewerb werden Aktivitäten gesucht, die das soziale Engagement im Dorf prägen, wie die ehrenamtliche Mitarbeit an Dorfprojekten, die aktive Nachbarschaftshilfe oder ein vielfältiges Ver-

einsleben. So bieten Traditionen, Brauchtum sowie kulturelle und sportliche Aktivitäten gute Voraussetzungen, Altbewährtes durch neue Impulse weiter zu entwickeln. Dazu gehört auch eine gelebte Kultur des Miteinanders von Jung und Alt, von Zugezogenen und Alteingesessenen.

Unser Dorf ist zukunftsfähig: Umgang mit Herausforderungen im Kontext Demografie, Klimawandel und Zivilgesellschaft

Im Wettbewerb überzeugen Dorfgemeinschaften, die sich der Veränderung durch den demografischen Wandel stellen und Bleibeperspektiven für ihre Bewohnerinnen und Bewohner schaffen. Gesucht werden kluge Herangehensweisen, die in enger Kooperation mit der Kommune erfolgversprechende Wege für das Dorf und die Region aufzeigen.

Es werden beispielhafte Aktivitäten bei der nachhaltigen Dorfentwicklung, bei der Baukultur und Grüngestaltung sowie bei der Anpassung an den Klimawandel gesucht. Viele Dorfgemeinschaften engagieren sich beim Schutz der Artenvielfalt in Flora und Fauna und gehen verantwortungsvoll mit Natur und Umwelt um.

In allen Bereichen spielt die Zusammenarbeit mit benachbarten Ortsteilen und Dörfern eine wichtige Rolle. Der Wettbewerb soll dazu ermuntern, gemeinsam die verschiedenen Stärken zu bündeln und ein regionales Selbstverständnis zu entwickeln.

2. Wer kann mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer mit bis zu 3.000 Einwohnenden in räumlich geschlossenen Gemeinden, Ortschaften oder auch Ortsteilen, die überwiegend dörflichen Charakter haben (allgemein als Dörfer bezeichnet). Auch Gemeinschaften von benachbarten Dörfern mit insgesamt bis zu 3.000 Einwohnenden können mitmachen. Bewerben können sich Dorfgemeinschaften, entweder über den Ortsbeirat oder die Kommune.

3. Wie läuft der Wettbewerb ab?

Der hessische Dorfwettbewerb wird in Abstimmung mit dem Bundeswettbewerb im dreijährigen Rhythmus auf drei Ebenen durchgeführt.

Auf der ersten Ebene erfolgt die Teilnahme an den Wettbewerben in den Regionen. Für die Regionalentscheide werden je nach Anzahl der teilnehmenden Dörfer Regionen aus mehreren Landkreisen gebildet.

Die nächste Ebene ist der Landeswettbewerb. Hieran nehmen die jeweils ersten zwei Siegedörfer der Regionalentscheide teil. Die Bereisung der Landesjury findet im Sommer 2025 statt.

Die Landessieger haben die Möglichkeit, am 28. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2026“ teilzunehmen.

4. Wie bewerbe ich mich?

Die Anmeldung erfolgt in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt melden sich die Dörfer formlos bei der jeweils zuständigen Fach- und Förderbehörde der Landkreise an. Anmeldefrist ist der 31. März 2024.

Im zweiten Schritt ist ein Online-Fragebogen auszufüllen, welcher der Jury als Grundlage und Information für die Bereisung dient. Hier werden alle wesentlichen Informationen über den Ort zusammengestellt, wie zum Beispiel die Ausgangssituation, die Entwicklungen des Dorfes in den letzten Jahren und die Zukunftspläne. Die Abgabefrist hierfür teilt die zuständige Fach- und Förderbehörde rechtzeitig mit.

5. Was erwartet die Gewinner?

Als Anerkennung werden den an den Regionalentscheiden und am Landesentscheid teilnehmenden Dörfern Preisgelder verliehen:

Regionalentscheide:

- 1. Preise – 5.000,- €
- 2. Preise – 4.000,- €
- 3. Preise – 3.000,- €
- 4. Preise – 2.000,- €
- 5. Preise – 1.000,- €

Die Jury kann zudem bis zu vier Sonderpreise von jeweils 1.000 Euro vergeben, um besondere Einzelprojekte zu würdigen

Landesentscheid:

- 1. Preis – 7.000,- €
- 2. Preis – 6.000,- €
- 3. Preis – 5.000,- €
- 4. Preis – 4.000,- €
- 5. Preis – 3.000,- €

Die Jury kann zudem 4 Sonderpreise von je 2.000 Euro vergeben, um besondere Einzelprojekte zu würdigen

Die Auszeichnung der Dörfer des Landesentscheides wird im Winter 2025/26 mit einem Festakt gefeiert.

6. Was wird bewertet?

Im Mittelpunkt steht das Engagement der Dorfgemeinschaft nach dem Motto „Wo sind wir gestartet - Was haben wir bislang erreicht – Was tun wir für die Zukunft?“. Dabei wird die individuelle Ausgangslage des Dorfes berücksichtigt. Für die Bewertung werden Projekte und Initiativen betrachtet, die entweder selbst von bürgerschaftlichen Initiativen und Ehrenamtlichen initiiert und umgesetzt wurden oder bei denen sich die Dorfgemeinschaft eingebracht hat.

Es werden folgende drei Fachbereiche bewertet:

- Unser Dorf hat Zukunft, weil wir Ziele und Konzepte entwickeln, wirtschaftliche Initiativen unterstützen und zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen.
- Unser Dorf hat Zukunft, weil wir sozial engagiert sind und dörfliche kulturelle Aktivitäten entfalten.
- Unser Dorf hat Zukunft, weil wir wertschätzend und sensibel mit unserer Baukultur, der Natur und der Umwelt umgehen.

Beurteilt wird abschließend der Gesamteindruck des Dorfes. Die Jury bewertet, wie die Inhalte und Ziele des Wettbewerbs von der Dorfgemeinschaft umgesetzt werden. Ausschlaggebend sind die Aktivitäten und das große Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu erhalten.

Die drei Fachbewertungsbereiche werden im Anhang (Anlage 1) beschrieben.

7. Wie wird bewertet?

Die Bewertung erfolgt nach den drei Bewertungsbereichen und dem Gesamteindruck. Im Vordergrund stehen die Fortschritte für die Entwicklung des Dorfes und das Engagement der Dorfgemeinschaft.

Für den Wettbewerb wird auf regionaler Ebene sowie auf Landesebene eine Bewertungskommission einberufen. Diese setzt sich aus Fachleuten zum Beispiel aus Verbänden und Institutionen zusammen. Die Regionalkommissionen werden von den jeweils federführenden Landkreisen einberufen. Die Landeskommission wird vom zuständigen Fachministerium ernannt.

Die teilnehmenden Dörfer erhalten einen Ergebnisbericht mit fachlichen Impulsen und Anregungen der Jury. Es werden keine Informationen oder Begründungen über die Bewertung der Dörfer veröffentlicht.

8. Wer veranstaltet den Wettbewerb?

Träger des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Geschäftsstelle ist beim Regierungspräsidium Kassel angesiedelt.

Alle Fragen rund um den Wettbewerb werden von den Fach- und Förderbehörden für die Dorf- und Regionalentwicklung der Landkreise beantwortet. Sie sind für die Beratung, Information und Anmeldung zum Wettbewerb zuständig und begleiten die Dörfer operativ und fachlich durch den gesamten Prozess. Zudem haben die Landkreise die Federführung bei der Umsetzung der Regionalentscheide.

Die Kontaktadressen sind im Anhang (Anlage 2) zu finden.

9. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.land-hat-zukunft.de/unser-dorf-hat-zukunft.html>

10. Anlagen

- Beschreibung der Fachbewertungsbereiche
- Kontaktadressen

Anlage 1 – Beschreibung der Fachbewertungsbereiche

Unser Dorf hat Zukunft, weil wir Ziele und Konzepte entwickeln, zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen und wirtschaftliche Initiativen unterstützen

Bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven beschäftigt sich die Dorfgemeinschaft u.a. mit den Auswirkungen des demografischen Wandels im Ort. Ausgangspunkt sollte ein offener Abstimmungsprozess sein, bei dem Ideen, Leitbilder und Konzepte für ein planvolles Handeln erarbeitet werden. Dabei sind kommunale Vorgaben, interkommunale Zusammenarbeit und regionale Kooperationen von Bedeutung.

Das Zusammenspiel der lokalen Akteurinnen und Akteure, z.B. aus Ehrenamt, Verwaltung, Kultur- und Bildungseinrichtungen, privaten Initiativen, Wirtschaft und Landwirtschaft trägt maßgeblich zum Erfolg bei. Ziele, Entwicklungskonzepte und entsprechende Projektideen können beispielsweise in Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Der Wettbewerb berücksichtigt, wie aus diesem Miteinander gemeinsame Aktivitäten und tragfähige Initiativen für das Dorf entstehen. Ein wichtiger Aspekt kann auch sein, wie Herausforderungen und Rückschläge in diesen Prozessen bewältigt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist eine wesentliche Grundlage für Arbeitsplätze und damit für zukunftsfähige Dörfer. Bewertet werden Initiativen der örtlichen Unternehmen, wie produzierendes Gewerbe und das Dienstleistungsgewerbe, Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau sowie ortsansässige Kultur- und Bildungseinrichtungen.

Von besonderer Bedeutung sind Aktivitäten bei der Verbesserung der Infrastruktur, mit denen unternehmerische Initiativen, eine Gründerkultur und der ländliche Tourismus unterstützt werden. Dazu zählen die Nahversorgung, beispielsweise durch Dorfläden oder auch Mehrfunktionshäuser, lokale Basisdienstleistungen, der Breitbandausbau, Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Mobilität und zur Schaffung nachhaltiger Mobilitäts-konzepte sowie die Energieversorgung auf erneuerbarer Basis.

Unser Dorf hat Zukunft, weil wir sozial engagiert sind und dörfliche kulturelle Aktivitäten entfalten"

Ein weiterer Schwerpunkt sind soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten. Beispielhaft stehen hierfür das Vereinsleben, soziale, kirchliche und kommunale Projekte, Gemeinschaftsaktionen, interkulturelle und generationenübergreifende Aktivitäten sowie Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft unterstützen. Von besonderer Bedeutung ist das Miteinander bei der Umsetzung gemeinsam getroffener Entscheidungen.

Positiv bewertet werden Dorfgemeinschaften, die sich mit der Geschichte ihres Ortes, ihrer Tradition und dem Brauchtum beschäftigen und durch Gemeinsinn den Ort voranbringen. Dabei werden Jung und Alt, Neubürger und Alteingesessene in die Entscheidungen über die Zukunft des Dorfes und bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen einbezogen.

Ortsübergreifende Kooperation und regionale Vernetzung beispielsweise bei Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Tourismusangeboten oder zwischen den Vereinen tragen dazu bei, dass Menschen gerne auf dem Lande leben. Eine offene Kommunikation und Willkommenskultur sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren, wie auch die konkrete Mit- und Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken und kommunalen Zusammenschlüssen.

Unser Dorf hat Zukunft, weil wir wertschätzend und sensibel mit unserer Baukultur, der Natur und der Umwelt umgehen"

Bei einer zukunftsorientierten Entwicklung des Dorfes wird auf die Gestaltung der Bauten, eine flächensparende Siedlungsentwicklung sowie die Einbettung der Siedlung in die Landschaft geachtet. Gefragt sind Initiativen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Gebäude und der Bausubstanz, aber auch Vorhaben zur Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen. Die regional- und ortstypischen Bauformen und Materialien sollten beachtet sowie traditionelle und moderne Elemente sinnvoll verbunden werden. Projekte zur Um- und Nachnutzung von Gebäuden sowie die naturnahe Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen tragen zu einer nachhaltigen Ortsentwicklung bei und prägen das Erscheinungsbild des Dorfes.

Statt neue Baugebiete auszuweisen, sollten Leerstände beseitigt sowie bestehende Gebäude und innerörtliche Baulücken genutzt werden. So wird der Boden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft geschont. Die Siedlungsentwicklung sollte auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Raumplanungen und Gestaltungsordnungen sowie in Abstimmung mit den Nachbarorten geplant sein. Es ist auf den jeweiligen Charakter des Ortes und der Landschaft zu achten.

Die den Ort umgebende Natur, die landwirtschaftliche Nutzung sowie die innerörtliche Gartenkultur tragen zu einem harmonischen Ortsbild bei und prägen die Wohn- und Lebensqualität. Durch Initiativen für eine dorf- und standorttypische Begrünung sollten öffentliches Grün sowie Vor- und Hausgärten attraktiv, artenreich und sensibel gestaltet werden.

Gesucht werden außerdem Aktivitäten der Dorfgemeinschaft zur Anpassung an den Klimawandel. Wichtig für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind die Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft, die Bewahrung naturnaher Lebensräume und die Erhaltung historischer Kulturlandschaften. Dem Anlegen und Pflegen von schützenden Flurelementen und der Renaturierung von Fließgewässern, der nachhaltigen Landbewirtschaftung, dem Bodenschutz sowie dem Arten- und Biotopschutz sollten dabei besondere Bedeutung zukommen. Auch die nachfolgende Generation sollte in die genannten Zukunftsthemen sowie entsprechende Aktivitäten dazu eingebunden werden. Wissen und Erfahrungsschatz sollten weitergegeben werden.

Anlage 2 – Kontaktadressen

Fach- und Förderbehörden der Dorf- und Regionalentwicklung bei den Landkreisen

Kreisverwaltung des Landkreises Bergstraße
Abteilung L-3/3 FB Dorf- und Regionalentwicklung
Gräffstr. 5
64646 Heppenheim
Tel.: 06252/15-0
E-Mail: dere@kreis-bergstrasse.de

Kreisverwaltung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
(auch zuständig für den Landkreis Groß-Gerau)
Fachgebiet 310.2
Albinstr. 23
64807 Dieburg
Tel.: 06151/881-0
E-Mail: dere@ladadj.de

Kreisverwaltung des Landkreises Fulda
Fachdienst 7700
Wörthstr. 15
36037 Fulda
Tel.: 0661/6006-0
E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de

Kreisverwaltung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst ländlicher Raum
Dorf- und Regionalentwicklung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621/87-0
E-Mail: poststelle.laendlicherraum@hef-rof.de

Kreisverwaltung des Hochtaunuskreises
(auch zuständig für den Main-Taunus-Kreis, Kreis Offenbach, Städte Frankfurt und Offenbach)
Fachbereich 60.10
Ländlicher Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5
36251 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 06172/999-0
E-Mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de

Kreisverwaltung des Landkreises Kassel
(auch zuständig für die Stadt Kassel)
Servicezentrum Regionalentwicklung
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
Tel.: 0561/1003-0
E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de

Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises
(auch zuständig für den Landkreis Gießen)
Abteilung für den ländlichen Raum
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441/407-0
E-Mail: info-alr@lahn-dill-kreis.de

Kreisverwaltung des Landkreises Limburg-Weilburg
(auch zuständig für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden)
Amt für den ländlichen Raum
Schloss Hadamar
Gymnasiumstr. 4
65589 Hadamar
Tel.: 06431/296-0
E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de

Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises
Amt 70.4
Barbarossastr. 16 - 24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051/85-0
E-Mail: laendlicherraum@mkk.de

Kreisverwaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Fachdienst Kreisverwaltung und Klimaschutz
in der Stabsstelle „Dezernatsbüro des Landrats“
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
Tel.: 06421/405-0
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Kreisverwaltung des Odenwaldkreises
Abt. Dorf- und Regionalentwicklung
Scheffelstr. 11
64385 Reichelsheim
Tel.: 06062/70-0
E-Mail: dere@odenwaldkreis.de

Kreisverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises
AG 80.3 Dorf- und Regionalentwicklung
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/775-0
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@schwalm-eder-kreis.de

Kreisverwaltung des Vogelsbergkreises
Amt für Wirtschaft und ländlichen Raum
Dorf- und Regionalentwicklung
Adolf-Spieß-Str. 34
36341 Lauterbach
Tel.: 06641/977-3500
E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de

Kreisverwaltung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Fachdienst Dorf- und Regionalentwicklung

Südring 2

34497 Korbach

Tel.: 05631/954-0

E-Mail: regionalentwicklung@lkwafkb.de

Kreisverwaltung des Werra-Meißner-Kreises

FD 8.5 Demografie, Dorf- u. Regionalentwicklung

Schlossplatz 1

37269 Eschwege

Tel.: 05651/302-0

E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de

Kreisverwaltung des Wetteraukreises

Fachstelle Strukturförderung

Homburger Str. 17

61169 Friedberg

Tel.: 06031/83-0

E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de

Regierungspräsidium Kassel

Hiltrud Schwarze

Dezernat Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 1112

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: hiltrud.schwarze@rpks.hessen.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz

Silke Erdmann

Fachreferat Dorf- und Regionalentwicklung, Landtourismus

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Tel. 0611-815-1761

Web.: www.umwelt.hessen.de

E-Mail: silke.erdmann@umwelt.hessen.de

Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte 2023– unsere Orte“

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen in dem Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Förderung und Erhaltung des dörflichen Lebens, der Dorfgemeinschaft, der dörflichen Attraktivität und des örtlichen Bürgerengagements dienen. Die Förderung erstreckt sich auf investive Maßnahmen (Kleinprojekte).

1. Voraussetzung einer Förderung

Durch den Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ werden Arbeiten der Bürgerinnen und Bürger, die generationenübergreifend die Zukunft ihres Dorfes aktiv mitgestalten, gefördert. In gemeinsamer Arbeit soll etwas füreinander geleistet werden, um die Kommunikation und Lebensqualität im Dorf zu verbessern. Hierbei ist die Stärkung der Ortskerne vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von zentraler Bedeutung.

Dies können beispielsweise sein:

- die Durchführung von Bürgerprojekten, die den Gemeinschaftssinn fördern und die das dörfliche Leben stärken (Treffpunkte in der Dorfmitte, Spielplätze für verschiedene Generationen, Grillplätze, barrierefreie Gestaltungen);
- Begrünungsmaßnahmen in der Dorfmitte, die auf Dauer angelegt sind (keine Blumenbeet- oder Blumenkübelbepflanzungen)
- Ideen und Maßnahmen zur Belebung der Gebäudenutzung (Bekämpfung des zentralen Gebäudeleerstandes)

Die Förderung von rein privaten Maßnahmen ist ausgeschlossen, es sei denn der öffentliche Zugang wird sichergestellt (z.B. öffentlich zugänglicher Kräutergarten).

Zuschüsse für Maßnahmen nach Nr. 1 können erhalten:

- Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises
- Vereine mit Sitz im Rheingau-Taunus-Kreis

Die Maßnahmen werden im Jahr 2023 in Orten oder Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 6.000 Einwohnern gefördert.

Bei Orten bzw. Ortsteilen bis 1.000 Einwohner müssen an der vorgeschlagenen Maßnahme mindestens 5 Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die zusammen mindestens 60 Stunden ehrenamtlich in das Projekt einbringen.

Bei Orten bzw. Ortsteilen bis 6.000 Einwohner müssen an der vorgeschlagenen Maßnahme mindestens 8 Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die zusammen mindestens 100 Stunden ehrenamtlich in das Projekt einbringen.

Eine Aufgliederung der Stunden ist hierbei nicht einzeln nachzuweisen, vielmehr muss der Umfang der beantragten Maßnahme einer solchen Arbeitsleistung entsprechen.

Da der Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ u.a. das Ziel der Förderung des Ehrenamtes hat, können mit der Durchführung der Maßnahme anfallende Lohnkosten für gewerbliche Dienst- und Werkleistungen nicht erstattet werden.

2. Höhe der Förderung

Für Projekte der Zuschussempfänger können 1.000 Euro, höchstens jedoch 2.000 Euro gewährt werden. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten (d. h. Unterhaltung und Pflege) des geförderten Projekts sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.

Eine Vollfinanzierung einer einzelnen Maßnahme durch den beantragten Zuschuss ist nicht möglich.

Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.

Bürgerinnen und Bürger aus Orten, die Förderschwerpunkt im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm sind, können diejenigen Projekte bei dem Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ einreichen, die aufgrund der Bagatellgrenze von 10.000 Euro im Programm der Dorfentwicklung nicht berücksichtigt werden können.

3. Antrag und Bewilligung

Der Zuschuss ist schriftlich bei dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereich IV Stabsstelle IV. BD, Demografieangelegenheiten, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, zu beantragen. Die Übermittlung des Antrages kann postalisch oder digital, per E-Mail, erfolgen.

Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Mittelgewährung begonnen werden, es sei denn, mit dem Rheingau-Taunus-Kreis wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Lenkungsgruppe Demografie des Rheingau-Taunus-Kreises. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

Soweit für das Projekt behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese dem Antrag beizufügen. Das Vorliegen der behördlichen Genehmigungen ist Förderungsbedingung.

4. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines halben Jahres nach Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis).

Die erbrachten Stunden der Antragssteller sind durch den Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher zu bescheinigen.

5. Veröffentlichung

Der Rheingau-Taunus-Kreis strebt in all seinen Städten und Gemeinden die Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger für Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Ortsmitten an und möchte anhand der durch den Wettbewerb „Zukunft Dorfmitte“ geförderten Maßnahmen kreisweit best-practice-Beispiele aufzeigen. Die Bekanntmachung der geförderten Maßnahmen bleibt daher grundsätzlich vorbehalten.

6. In-Krafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 12. Juni 2023 in Kraft. Die Frist für die Antragstellung endet am 21. Juli 2023. Später eingehende Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden!

Richtlinie zum Förderprogramm „Starkes Dorf – Wir machen mit!“ der Hessischen Staatskanzlei

Inhalt

1. Ziel der Förderung	1
2. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger	2
4. Bewilligende Stelle, Antragsverfahren	2
5. Nicht förderfähige Maßnahmen	2
6. Umfang der Förderung	3
7. Fördergrundsätze/Art der Finanzierung	3
8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung	4
9. Zuwendungsverfahren	4
10. Mittelabruf und Mittelverwendung	5
11. Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände	6
12. Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis	6
13. Datenschutz	6
14. Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit	7
15. Inkrafttreten	7

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Das Programm „Starkes Dorf – wir machen mit!“ fördert Maßnahmen, die unter Einsatz ehrenamtlichen Engagements den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines Dorfes stärken, das Miteinander der Generationen fördern und die Lebens- und Aufenthaltsqualität dörflicher Zentren verbessern.

2. Voraussetzungen der Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine Verbände, Freiwilligenagenturen, Stiftungen sowie gemeinnützige Organisationen und private Initiativen aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit ihren Ortsteilen. Privatpersonen oder Ortsbeiräte und andere kommunale Vertreter in dieser Funktion sind nicht zugelassen.
- (2) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss seinen bzw. ihren Sitz in Hessen haben oder Projekte in Hessen umsetzen. Mit der Erteilung der Förderzusage wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zum Projektträger bzw. zur Projektträgerin.

- (3) Soweit für das Projekt behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese dem Antrag beizufügen. Das Vorliegen der behördlichen Genehmigungen ist Förderbedingung.

3. ZuwendungsempfängerInnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin i.S.v. Nr. 2 (1) dieser Richtlinie.

4. Bewilligende Stelle, Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über die Homepage der Hessischen Staatskanzlei: <https://staatskanzlei.hessen.de/initiativen/starkes-dorf-wir-machen-mit> an die Hessische Staatskanzlei als bewilligende Stelle.
- (2) Die Antragsfrist beginnt am 01. Januar und endet jeweils am 30. September des Kalenderjahres. Außerhalb dieses Antragszeitraumes ist das Antragsformular nicht aufrufbar.
- (3) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- Angaben zum Projektträger bzw. zur Projektträgerin,
 - Kontoverbindung des Projektträgers bzw. der Projektträgerin. Konten von Privatpersonen sind nicht zugelassen,
 - Ausreichende Projektbeschreibung (Hintergrund und Gegenstand des Projektes, Projektziele und –inhalte nebst Zielgruppe, Darstellung des eingebrachten ehrenamtlichen Engagements, Projektaufbau und –ablauf bzw. Zeitplan),
 - Kosten- und Finanzierungsplan, der alle Ausgaben und Einnahmen des Projektes enthält.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- (1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben,
 - Vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
 - Übernahme von Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen
 - Anschlussfinanzierungen,
 - Zustiftungen,
 - Zuwendungen an Dritte, bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist (sog. Durchreichen von Fördermitteln),
 - Institutionelle Förderungen,
 - Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert bzw. nicht schlüssig dargestellt worden ist.
- (2) Mehrfachförderungen durch das Land Hessen sind ausgeschlossen. Werden für denselben Zweck Anträge auf Förderung bei anderen juristischen Personen

des öffentlichen Rechts (u.a. Landesbehörden) gestellt, hat der Antragsteller darauf besonders hinzuweisen und dies besonders zu begründen.

Rückfragen zum Förderprogramm richten Sie bitte an:

Dr. Martina Schaad
Hessische Staatskanzlei
Abteilung Planung und Controlling / P5
Tel. 0611 / 3211 38 26
E-Mail-Adresse: starkes.dorf@stk.hessen.de

6. Umfang der Förderung

- (1) Die Projekte und Maßnahmen können eine Förderung von 1.000 € bis max. 5.000 € erhalten.

7. Fördergrundsätze/Art der Finanzierung

- (1) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Folgekosten, wie z.B. Unterhaltung und Pflege, sind von einer weiteren Förderung ausgeschlossen.
- (2) Zusätzliche Förderungen des beantragten Projektes bzw. der Maßnahmen durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde in materieller oder finanzieller Hinsicht sind zulässig.
- (3) Für die Bearbeitung der Anträge ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. Nach Ausschöpfen des jährlichen Budgets können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden. Es können nur Bewilligungen für das jeweils laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden.
- (4) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung die weiterhin anfallenden Kosten vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist (Anschlussförderung).
- (5) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin und die sie tragende Organisation soll sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang an der Finanzierung oder Umsetzung beteiligen. Eine anrechenbare Beteiligung kann auch in Form von ehrenamtlicher Arbeitsleistung, Know-how oder dem Überlassen von Räumlichkeiten oder Material erfolgen.
- (6) Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin. Dieser bzw. diese ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

- (7) Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger bzw. die Bewilligungsempfängerin ist auf die finanzielle Förderung durch die Hessische Staatskanzlei hinzuweisen und das Logo der Offensive für den ländlichen Raum „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ zu verwenden.
- (8) Es ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung der bewilligenden Stelle (Adressat siehe Nr. 4 (1)) bekannt zu machen.
- (9) Die Hessische Staatskanzlei beteiligt sich mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- (1) Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Darüber hinaus gelten soweit zutreffend die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, und werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

- (2) Der Hessische Rechnungshof ist gemäß den §§ 91, 101 LHO zur Prüfung berechtigt.

9. Zuwendungsverfahren

- (1) Die Hessische Staatskanzlei prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Hessische Staatskanzlei entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie selbständig und in eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- (3) Förderungswürdige Anträge werden mittels Zuwendungsbescheid durch die Hessische Staatskanzlei bewilligt. Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere die Höhe der Zuwendung, der konkrete Zweck sowie die Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung festgelegt.

10. Mittelabruf und Mittelverwendung

- (1) Die Zahlung der Fördermittel erfolgt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den Anlagen zu § 44 LHO unter dem Vorbehalt einer nach Abschluss des Projektes durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Hessische Staatskanzlei.
- (2) Die Fördermittel werden zweckgebunden vergeben. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die Hessische Staatskanzlei über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend in Textform zu informieren, namentlich über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers. Die Hessische Staatskanzlei entscheidet selbständig nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Bewilligungszusage widerruft. Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan und alle sachlichen Umwidmungen der zugesagten Fördermittel bedürfen der Zustimmung der Hessischen Staatskanzlei in Textform.
- (3) Projekte müssen innerhalb des festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden.
- (4) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin. Der jeweilige Verwendungszweck für die (Teil-) Auszahlung muss angegeben werden.
- (5) Nach Auszahlung der Zuwendung durch die Hessische Staatskanzlei sind die Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht verwendete Beträge werden verzinst.
- (6) Die Mittel müssen jeweils bis Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt, abgerufen werden. Ein Abruf der Mittel ist bis zum 13. Dezember des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel verfallen. Auf Antrag kann der in der Bewilligungszusage ausgewiesene Gültigkeitszeitraum verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung nicht im Bewilligungsjahr abgerufener Mittel besteht nicht.
- (7) Die von der Hessischen Staatskanzlei bewilligten Fördermittel sind wirtschaftlich zu verwenden.

- (8) Werden die zugewendeten Fördermittel nicht entsprechend der Bewilligungszusage oder gemäß dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin in anderer Form gegen die Bewilligungszusage dieser Förderrichtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben des Landes, ist die Hessische Staatskanzlei berechtigt, die bewilligten und ausbezahlten Mittel zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Mittelverwendung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird. Zurückgeforderte Beträge sind zu verzinsen.

11. Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände

Zuwendungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer zweckentsprechenden Verwendung. Werden aus Zuwendungsmitteln Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen und die zu inventarisieren sind, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

12. Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin muss der Hessischen Staatskanzlei spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Verwendungsnachweis vorlegen. Er besteht aus einem Sachbericht (Darstellung der Zielerreichung und Wirkung des Projektes) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.
Ein entsprechender Vordruck eines Verwendungsnachweises steht auf der Internetseite <https://staatskanzlei.hessen.de/initiativen/starkes-dorf-wir-machen> mit als Download zur Verfügung.
- (2) Soweit der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (3) Die Hessische Staatskanzlei unterstützt und fördert flächendeckend Maßnahmen und Projekte, die der ehrenamtlich getragenen (Re-)Vitalisierung der Ortskerne sowie der Verbesserung der Lebensqualität vor Ort dienen. Sie behält sich das Recht vor, die im Rahmen des Programms geförderten Projekte als Best-Practice-Beispiele aufzuzeigen und auf ihrer Homepage darzustellen.

13. Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf der Internetseite <https://staatskanzlei.hessen.de/> verfügbar.

14. Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben die unter Einsatz ehrenamtlichen Engagements den gesellschaftlichen Zusammenhalt eines Dorfes stärken, das Miteinander der Generationen fördern und die Lebens- und Aufenthaltsqualität dörflicher Zentren verbessern, handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art.107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich auch nicht um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, da keine Subventionen i.S.d des § 264 Strafgesetzbuchs vorliegen (§ 264 (8) StGB).

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026. Sie wird auf der Internetseite der Hessischen Staatskanzlei und im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Hessische Staatskanzlei
Aktenzeichen: P5 POL10/0005



Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt "Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken" - Mikroförderprogramm für strukturschwache und ländliche Räume

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt folgende Richtlinie zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Förderung	1
2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	2
3. Fördervoraussetzungen	2
4. Förderkriterien	4
5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	4
6. Verfahren	5
7. Datenschutz	7
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer	7

1. Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und der VV-BHO Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin für die Umsetzung von förderfähigen Projekten mit einer Projektlaufzeit zwischen dem 1.1. und 31.12. eines Kalenderjahres zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt.
- (2) Das niedrighschwellige Mikroförderprogramm soll in strukturschwachen und ländlichen Räumen die Ausübung von Engagement und Ehrenamt mit Kleinstfördersummen von bis zu 2.500 € erleichtern und Organisationen, in deren Rahmen es stattfindet, systematisch stärken. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragen nachhaltig zur Festigung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Gerade in

strukturschwachen und ländlichen Regionen sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragende Säulen eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Mit finanzieller Förderung kann dazu beigetragen werden, den Aufbau und Erhalt ehrenamtlich getragener Strukturen zu ermöglichen und Engagierten die Ausübung bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts zu erleichtern. Ferner trägt die finanzielle Unterstützung auch bei der Gewinnung neuer Engagierter dazu bei, Engagement- und Ehrenamtsstrukturen zu erhalten. Gerade in strukturschwachen und ländlichen Räumen fehlt es oft nur an kleinen Summen, mit denen ehrenamtlich getragene Organisationen ihre Ideen umsetzen können. In der Folge bleiben Potentiale ehrenamtlichen Engagements für gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität vor Ort ungenutzt.

Mit den geförderten Projekten sollen mittelfristig (ein bis drei Jahre nach der Förderung) in strukturschwachen und ländlichen Räumen Deutschlands folgende Wirkungen erzielt werden:

- Die geförderten Maßnahmen tragen dazu bei, die Anzahl der Ehrenamtlichen in den geförderten Organisationen in den kommenden zwei Jahren um 15 Prozent zu steigern.
- Das Mikroförderprogramm leistet nachweislich einen Beitrag dazu, dass die geförderten Organisationen ihre Aufmerksamkeit stärker auf Zielgruppen richten, die bisher im bürgerschaftlichen Engagement unterrepräsentiert sind oder besondere Zugangshürden haben (Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit geringer formaler Bildung, Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderung). Dazu entwickeln sie zielgruppenspezifische Angebote oder bauen organisationsinterne Zugangsbarrieren ab. In einem Drittel der geförderten Organisationen steigt die Quote der Ehrenamtlichen aus den genannten Gruppen um 10 Prozent.
- Bei rund der Hälfte der geförderten Organisationen trägt das Projekt aus Sicht der Geförderten dazu bei, interne Prozesse zu professionalisieren, bürokratische Aufwände zu reduzieren und Ehrenamtliche insgesamt von Tätigkeiten zu entlasten, die nicht dem Kern ihres gemeinwohlorientierten Engagements entsprechen.
- Durch eine verbesserte Kultur der Wertschätzung und Anerkennung nehmen 30 Prozent der geförderten Organisationen eine stärkere Identifikation der Ehrenamtlichen und Mitglieder mit ihrem Verein sowie eine größere Zufriedenheit mit ihrem Ehrenamt wahr.
- 80 Prozent der geförderten Organisationen erfüllen die sich selbst gesteckten Ziele zumindest teilweise.
- Das Programm trägt zum Erfahrungsaufbau in Beantragung von und Umgang mit Fördermitteln bei, indem möglichst viele Organisationen erreicht werden, die noch keine Erfahrungen in diesem Bereich gemacht haben. Zielmarke: 60 Prozent der geförderten Organisationen hatten vor der Förderung im Programm Ehrenamt gewinnen. Engagement binden. Zivilgesellschaft stärken. noch keine Erfahrung mit

Fördermitteln bzw. der Beantragung von Fördermitteln.

- 75 Prozent der geförderten Organisationen fühlen sich mit der Förderung in ihrem Engagement bestärkt und sammeln positive Erfahrungen mit der DSEE.

(3) Gefördert werden dazu Projekte, die in strukturschwachen und ländlichen Räumen folgende Ziele verfolgen und die dafür erforderlichen Maßnahmen umsetzen:

- Stärkung der Engagement- und Ehrenamtsstrukturen, insb. durch Maßnahmen zur Qualifizierung, Information, Beratung und Vernetzung Engagierter und ihrer Organisationen;
- Steigerung der Nachwuchs- und Aktivengewinnung für Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten, insb. durch Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Etablierung von neuen Formaten zur Ansprache, Gewinnung und Bindung bürgerschaftlich Engagierter und Ehrenamtlicher; die Nutzung neuer digitaler, analoger oder hybrider Kommunikationswege und die Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen;
- Erprobung und Etablierung neuer Formate zur Erhöhung der Anerkennung und der öffentlichkeitswirksamen Wertschätzung von Engagement und Ehrenamt; oder
- Schaffung weiterer Beteiligungsmöglichkeiten für Bevölkerungsgruppen, die einen erschwerten Zugang zum Engagement haben.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

(2) Politische Parteien, Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind unabhängig von ihrem Verwaltungssitz förderungsberechtigt, wenn

(a) der Durchführungsort des beantragten Projektes in einem nach der

Typologie des Thünen-Instituts für Ländliche Räume definierten eher ländlichen oder sehr ländlichen Raum liegt,

oder

- (b) der Durchführungsort des Projektes in einem Raum liegt, der nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als C- oder D-Fördergebiet ausgewiesen ist.

(2) Art der Finanzierung und Umfang der Förderung

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung von maximal 2.500,- €. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es muss ein Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufgebracht werden. Dieser kann entweder

- als Geldleistung eingebracht werden oder
- als Eigenleistung, wenn weitere Eigenmittel nicht vorliegen. Als Eigenleistung können ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten anerkannt werden, die projektbezogen durchgeführt werden. Ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten im Projekt sind bis zur Höhe des als Eigenleistung angesetzten Betrages bis zu einem Höchstsatz von maximal 250,- € anrechenbar. Als Stundensatz wird hier der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn (§ 1 Satz 2 Mindestlohngesetz) zugrunde gelegt. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden, dürfen nicht von den gleichen Personen erbracht werden, für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen als tatsächliche Ausgaben für das Projekt geltend gemacht werden sollen, um tatsächliche Ausgaben und Eigenleistung klar zu separieren. Als Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeiten ist nach Abschluss des Projekts zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Stundennachweis vorzulegen, aus dem die Namen der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeiten erbracht haben und die Anzahl der geleisteten Stunden hervorgeht.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

(3) Förderfähige Projektausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

Dazu zählen unter anderem

- Sachausgaben wie

- Projektbezogene Anschaffungen (z.B. Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel);
- Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Mieten, Verpflegungskosten);
- Ehrenamts-/Übungsleiterpauschalen;
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz;
- kleine Präsente und andere Formen der Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt (keine Geldgeschenke oder Gutscheine), die Anreiz bilden für weiteren Einsatz, sofern sie einen Wert von 20,- € pro Person nicht übersteigen.

- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).
- Wenn für den Eigenanteil Eigenleistungen eingebracht werden sollen, sind diese als fiktive Ausgaben zuwendungsfähig, maximal bis zur Höhe des als Eigenleistung angesetzten Betrages. Als Stundensatz wird hier der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zugrunde gelegt.

(4) Die DSEE kann im Rahmen der Prüfung der Förderanträge Nachweise fordern (z.B. Vorlage mehrerer Angebote). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die DSEE kann vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts. Im Rahmen des späteren Bewilligungsverfahrens haben die Antragstellenden gegebenenfalls nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, den nicht durch Bundesmittel gedeckten Eigenanteil an den gesamten Projektkosten aufzubringen und dies die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt (Bonitätsnachweis). Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

4. Förderkriterien

Die Stiftung bewertet die Förderfähigkeit der eingegangenen Anträge anhand nachfolgender Kriterien:

- Anzahl der zu erreichenden Engagierten;
- Nachvollziehbare Projektlogik;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer 1;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;

- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen).

Neben diesen Kriterien wird berücksichtigt, dass die Fördermittel regional verteilt sowie nach Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts angemessen berücksichtigt werden.

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

5. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Ähnlichem in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach:
 - Name und Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers;
 - Ort der Vorhabendurchführung;
 - Bezeichnung des Vorhabens;
 - Gegenstand der Förderung;
 - Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
 - Förderbetrag, Förderanteil;
 - Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie

Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

- (4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE-Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekanntgeben kann.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

6. Verfahren

(1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

- (a) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- (b) Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.
- (c) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. der BHO zur Prüfung berechtigt.

(2) Antragsverfahren

- a) Förderanträge sind grundsätzlich zu festgelegten Terminen – die auf der Website der DSEE bekanntgegeben werden – zu stellen.
- b) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal <https://www.foerderportal.d-s-e-e.de/>. <https://www.foerderportal.d-s-e-e.de/>.

- c) Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann grundsätzlich maximal ein Antrag pro Kalenderjahr für dieses Förderprogramm bewilligt werden.
- d) Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.
- e) Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Bewertungskriterien aus. Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.
- f) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller werden über das Ergebnis im Förderportal der DSEE in elektronischer Form informiert.
- g) Erläuterungen der Richtlinie und weitere Informationen zum Antragsverfahren regelt der Förderleitfaden, welcher sich auf der Homepage <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de> findet und ausdrücklich Bestandteil dieser Richtlinie ist.

(3) Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b) Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c) Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen wurde, festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November desselben Haushaltsjahres abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

(4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a) Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich

schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

- c) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
- d) Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

(5) Verwendungsnachweis

- a) Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel, Eigenleistungen) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler beziehungsweise Empfängerin/Einzahlerin sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.
- d) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt zum 20.10.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Neustrelitz, den 20.10.2023